

### Informationen zum Zentralen Vorsorgeregister<sup>1</sup>

Bei Krankheit oder im Alter schafft die Vorsorgevollmacht Sicherheit. Sie sorgt dafür, dass eine selbst ausgewählte Person des Vertrauens für Sie handeln kann, wenn Sie nicht mehr geschäfts- bzw. einwilligungsfähig sind. Im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer kann Ihre Vorsorgevollmacht – auch zusammen mit einer Betreuungsverfügung und/oder Patientenverfügung – registriert werden.

#### Selbstbestimmung durch Vorsorgevollmacht

Wenn Sie Ihre Geschicke nicht mehr selbst lenken können, muss das Betreuungsgericht für Sie einen Betreuer bestellen. Dies können Sie mit einer Vorsorgevollmacht vermeiden und dadurch Ihre Zukunft selbst bestimmen. Sie legen fest, wer sich um Sie kümmern soll. Mit der Vorsorgevollmacht setzen Sie eine Person ein, die Ihr Vertrauen genießt und unabhängig von gerichtlicher Kontrolle Ihre Angelegenheiten regelt.

#### Wie hilft das Zentrale Vorsorgeregister?

Was nützt eine Vorsorgevollmacht, wenn sie im Ernstfall nicht gefunden wird? Ein Arzt benötigt z. B. die Einwilligung zu einer das Leben gefährdenden Operation und beantragt deshalb beim Gericht die Bestellung eines Betreuers. Ist die Vollmacht im Zentralen Vorsorgeregister registriert, kann das Gericht dem Arzt mitteilen, dass eine Vertrauensperson vorhanden ist, an die er sich wenden kann. Auch ohne die Registrierung muss das Gericht ermitteln, ob Vorsorgeverfügungen existieren. In Eilfällen bleibt dafür aber oft nicht viel Zeit; folglich wird ein Betreuer bestellt. Nicht die gewünschte Vertrauensperson trifft dann die schwerwiegende Entscheidung über die medizinische Behandlung, sondern ein vom Gericht bestellter Dritter, den Sie unter Umständen gar nicht kennen. Das Zentrale Vorsorgeregister hilft den Gerichten und damit auch Ihnen. Die Betreuungsgerichte können vor Anordnung einer Betreuung bei der Bundesnotarkammer elektronisch anfragen und klären, ob eine Vorsorgevollmacht existiert. Diese Anfrage beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer ist zu jeder Zeit und dadurch selbst in Eilfällen noch möglich. Das Gericht kann mit den vorhandenen Informationen die richtige Entscheidung treffen, die Ihrem Willen entspricht.

#### Was wird registriert?

Sie können im Zentralen Vorsorgeregister Ihre bereits bestehende Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung registrieren lassen. Haben Sie zusammen mit einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung auch eine Patientenverfügung errichtet, kann auch diese registriert werden. Die Registrierung umfasst die wesentlichen Daten der Verfügung, insbesondere Name und Anschrift von Ihnen und Ihrer Vertrauensperson, sowie den Umfang der Vollmacht. Das Schriftstück, welches Ihre Vorsorgeverfügung enthält, wird nicht beim Zentralen Vorsorgeregister hinterlegt. Dies wäre gerade bei Vorsorgevollmachten nicht sinnvoll: Ihre Vertrauensperson muss im Besitz der Vollmacht sein, um sich gegenüber Ärzten, Behörden oder Banken als Bevollmächtigter legitimieren zu können. Dementsprechend ersetzt die Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister nicht die Vollmachtserteilung.

#### Wie kann ich meine Vorsorgekunde melden?

Sie können Ihre Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung oder Patientenverfügung – gebührenermäßig – über das Internet dem Register melden ([www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de)) oder per Post. Gern hilft Ihnen hierbei auch der Notar oder Rechtsanwalt, der Sie bei der Errichtung beraten hat.

#### Ihr ZVR-Ausweis

Zur Dokumentation Ihrer Eintragung im Zentralen Vorsorgeregister erhalten Sie kostenfrei Ihren ZVR-Ausweis.

#### Was kostet die Registrierung?

Für die Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister wird eine aufwandsbezogene Gebühr erhoben. Sie fällt nur einmal an und deckt die dauerhafte, das heißt lebenslange Registrierung und Beauskunftung an die Betreuungsgerichte ab. Die Gebühr beträgt für Internet-Meldungen 20,50 €, wenn Sie am Lastschriftverfahren teilnehmen. Wird mehr als ein Bevollmächtigter registriert, fallen für jeden weiteren Bevollmächtigten zusätzlich 3,50 € an. Postalische Anmeldungen lösen etwas höhere Gebühren aus. Bei einer Meldung über Notare und Rechtsanwälte fallen noch geringere Gebühren an, oft nur 16,00 €.

#### Was passiert mit den Daten?

Ausschließlich die Betreuungsgerichte, also die Gerichte, die über die Anordnung einer Betreuung zu entscheiden haben, können Ihre Daten einsehen. Dies geschieht über besonders gesicherte Verbindungen im Netz des Bundes.

---

<sup>1</sup> Das Merkblatt beruht auf dem Flyer der Bundesnotarkammer – Zentrales Vorsorgeregister „Vorsorgen und die Zukunft selbst gestalten“. Abrufbar unter [https://www.vorsorgeregister.de/fileadmin/user\\_upload\\_zvr/Dokumente/Informationsmaterialien\\_ZVR/Faltblatt\\_ZVR.pdf](https://www.vorsorgeregister.de/fileadmin/user_upload_zvr/Dokumente/Informationsmaterialien_ZVR/Faltblatt_ZVR.pdf) (abgerufen am 23.10.2022).

Informationen zum Zentralen Vorsorgeregister

### Wie kann ich einen Eintrag ändern lassen?

Sie können die Registrierung von Änderungen und Widerrufen sowie die Löschung von Registrierungen online über Ihr Benutzerkonto beantragen. Alternativ können Sie auch unsere Formulare benutzen. Nähere Informationen finden Sie unter [www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de).

### Was bedeuten diese Begriffe?

**Vorsorgevollmacht** Durch eine Vorsorgevollmacht kann im Ernstfall die Anordnung einer gesetzlichen Betreuung vermieden werden. Denn ein vom Betreuungsgericht eingesetzter Betreuer ist nach dem Willen des Gesetzgebers dann nicht erforderlich, wenn und soweit eine Vertrauensperson Ihre Angelegenheiten im Ernstfall ebenso gut wie ein Betreuer regeln kann. Damit wird Ihr Recht auf Selbstbestimmung gestärkt. Mit einer Vorsorgevollmacht können Sie „in gesunden Tagen“ die Vertrauensperson selbst auswählen, die bei später eintretender Geschäfts- und/oder Einwilligungsunfähigkeit für Sie entscheidet und handelt.

**Betreuungsverfügung** Die Betreuungsverfügung dient – anders als die Vorsorgevollmacht – nicht der Betreuungsvermeidung, sondern der näheren Gestaltung der vom Gericht angeordneten Betreuung. Die Betreuungsverfügung kann Wünsche zur Auswahl des Betreuers und zur Durchführung der Betreuung enthalten. Sie entfaltet grundsätzlich Bindungswirkung gegenüber dem Gericht beziehungsweise dem Betreuer, sofern die schriftlich niedergelegten Wünsche nicht dem Wohl des Betreuten zuwiderlaufen.

### **Patientenverfügung**

Mit der Patientenverfügung können Sie bereits jetzt für den Fall der eigenen Entscheidungs- oder Einwilligungsunfähigkeit entscheiden, ob Sie in bestimmte, zukünftige medizinische Behandlungen wie etwa Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder diese untersagen.

### **Rechtliche Beratung**

Es empfiehlt sich, für die Errichtung von Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung rechtlichen Rat in Anspruch zu nehmen. Dann kann der Inhalt der Vorsorgeverfügungen optimal auf Ihre individuellen Bedürfnisse angepasst werden. Rechtlichen Rat erteilen Notare und Rechtsanwälte. Soll sich die Vorsorgevollmacht auch auf die Vornahme von Grundstücksgeschäften erstrecken, muss sie beglaubigt oder vom Notar beurkundet werden. Formerfordernisse bestehen auch bei Verbraucherkreditverträgen und für zahlreiche Vorgänge im Zusammenhang mit Unternehmen.